

Satzung über Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Königswartha (Satzung Elternbeiträge)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha in seiner Sitzung am 17.06.2015 mit Beschluss Nr. 29/VI/2015 folgende Satzung beschlossen.

§1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Königswartha im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Zur Erfüllung des SächsKitaG gibt es in der Gemeinde Königswartha eine Kindertageseinrichtung mit den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten und Hort als öffentliche Einrichtung (nachfolgend Kindertageseinrichtung genannt). Zusätzlich bietet eine Tagespflegeperson in anerkannter und privater Trägerschaft die Betreuung von Kleinkindern an (nachfolgend Tagesmutter genannt). Diese Einrichtungen können nach dem Gesetz und entsprechend den Beschlüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe benutzt werden.
- (3) Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes der Personensorgeberechtigten soll von der Kindertageseinrichtung und dem freien Träger folgende Betreuungszeiten angeboten werden.

Für Krippen- und Kindergartenkinder:

4,5 Stunden
6,0 Stunden
7,5 Stunden
9,0 Stunden
10,0 Stunden
11,0 Stunden

Für Hortkinder:

5,0 Stunden
6,0 Stunden

Amtliche Bekanntmachungen

§ 2 Grundsätze/ Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung sowie bei der Tagesmutter der Gemeinde Königswartha werden Elternbeiträge und weitere Entgelte erhoben.
- (2) Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag sind die getrennt nach Einrichtungsart ermittelten durchschnittlichen monatlichen Betriebskosten je nach Kind, die sich aus den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal- und Sachkosten gemäß § 14 SächsKitaG ergeben.

- (3) Gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG hat die Gemeinde Königswartha jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sind gesondert auszuweisen.
- (4) Die Elternbeiträge ergeben sich aus den gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung ermittelten und bekannt gemachten Betriebskosten und nachstehenden Regelungen.
- (5) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung bzw. bei der Tagesmutter mit Beginn des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird. Sie endet mit dem Monat, in dem das Kind letztmalig die Einrichtung besucht. Das Lebensalter des Kindes zum Beginn des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages im betroffenen Monat. Wird ein Kind während eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, so sind bei der Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats die vollen Elternbeiträge, bei der Aufnahme nach dem 15. des Monats der halbe Elternbeitrag zu zahlen.
- (6) Krankheit, Kur und Ferien / Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende und zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Die ungekürzten Elternbeiträge gemäß § 15 Abs. SächsKitaG betragen für:
 1. Kinderkrippen mindestens 20 und höchstens 23 Prozent.
 2. Kindergärten mindestens 20 und höchstens 30 Prozent.
 3. Horte mindestens 20 und höchstens 30 Prozent.der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten.
- (2) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 „Monatliche Elternbeiträge“, die Bestandteil dieser Satzung ist
- (3) Gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG sind Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, Absenkungen (Ermäßigungen) des Elternbeitrages vorgesehen. Die Höhe dieser Elternbeiträge ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1 „Monatliche Elternbeiträge“.

§ 4 Besondere Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten, werden weitere Entgelte wie folgt erhoben:
 - für die Betreuung des Krippenkindes für jede weitere Stunde 3,03 €
 - für die Betreuung des Kindergartenkindes für jede weitere Stunde 1,39 €
 - für die Betreuung des Hortkindes für jede weitere Stunde 1,22 €
- (2) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 20,00 € erhoben
- (3) Für die Betreuung von Gastkindern wird für jede Betreuungsstunde ein Entgelt entsprechend § 4 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.
- (4) Die unter Abs. 1 bis 3 aufgeführten Entgelte werden nicht nach § 3 Abs. 3 ermäßigt und nicht erlassen.
- (5) Gastkinder können je nach Auslastung der Kindertageseinrichtung und Dringlichkeit aufgenommen werden, wenn dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Die Regelung dient ausschließlich der stunden- bzw. tageweisen Betreuung im Ausnahmefall. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt im Ermessen des Trägers. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- (6) Bei der Inanspruchnahme einer einmaligen Eingewöhnungszeit von maximal zwei Wochen werden keine Elternbeiträge erhoben. Danach erfolgt die Berechnung nach den gültigen Elternbeitragssätzen.
- (7) Kinder, die nicht ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet haben, können im Rahmen der im Bedarfsplan zu den Plätzen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Bautzen ausgewiesenen Kapazitäten auf Antrag aufgenommen werden. Erlassanträge sind an das für den Wohnort zuständige Jugendamt zu stellen.

§ 5 Beitragsschuldner, Festsetzung und Fälligkeit der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

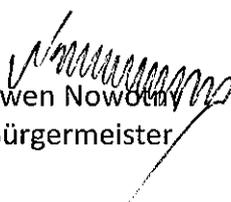
- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die für Gebührenerhebung maßgeblichen Daten wahrheitsgemäß anzugeben und Änderungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Ermäßigungen nach § 3 Abs. 3 werden, soweit Angaben der Personensorgeberechtigten erforderlich sind, erst ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung berücksichtigt. Der Träger der Einrichtung ist berechtigt Nachweise zu fordern. Unrechtmäßig in Anspruch genommene Ermäßigungen können vom Träger zurückgefordert werden.

- (3) Für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft betreut werden, ergeben sich Festsetzung und Fälligkeit der zu entrichtenden Beträge aus dem zugrunde liegenden Betreuungsvertrag.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Königswartha, den 25.06.2015


Swen Nowotny
Bürgermeister



Anlage

Monatliche Elternbeiträge